



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: II/2-032013/A-11

EBG, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden

GZ: BMASK-462.402/0003-VII/B/7/2013

Wien, 12. April 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die LK Österreich begrüßt den vorliegenden Entwurf.

Zu Z 5 (§ 12 LFBAG):

In § 12 Abs 2 Z 2 lit b des vorliegenden Entwurfs wird vorgesehen, dass die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle selbständig erwerbstätige Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen hat, wenn sie mindestens drei Jahre einen „land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb“ geführt haben. Die Formulierung Betriebsführung eines „land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes“ könnte sich als zu eng erweisen, da der typische Betrieb sowohl Landwirtschaft als auch Forstwirtschaft kombiniert. Wesentlich ist, dass sowohl rein landwirtschaftliche Betriebe, rein forstwirtschaftliche Betriebe als auch Mischbetriebe umfasst sind.

Zur Klarstellung wird auch angeregt, anstelle dem in § 12 Abs 3, Satz 1 verwendeten Terminus „Ausbildungsberufen“, den Begriff „Lehrberufsliste gemäß § 3 Abs 2“ zu verwenden. Dies würde eine eindeutige Zuordnung zu den land- und forstwirtschaftlichen Berufen gewährleisten.

Zu Z 8 (§ 15 Abs 7 LFBAG):

§ 15 Abs 7 Z 1 bis 3 des Entwurfs regelt die fachliche Eignung von Lehrberechtigten bzw. Ausbilder/innen. Gemäß § 15 Abs 7 Z 1 des Entwurfs sind Personen, die „eine höhere land-

2/2

und forstwirtschaftliche Schule absolviert haben oder ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Fachrichtung, wenn das Studium auch pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermittelt hat oder Ausbilderkurse bzw Ausbildungslehrgänge erfolgreich besucht worden sind, die pädagogisch-didaktische Fähigkeiten vermitteln“ fachlich geeignet. Diese Regelung ist etwas unklar formuliert. Aus Sicht der LK Österreich soll der Besuch von Ausbilderkursen bzw Ausbildungslehrgängen nur dann notwendig sein, wenn im Rahmen des Schul- oder Hochschulbesuchs keine pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten vermittelt wurden. Dies wäre im Gesetzestext klarzustellen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich